



3003 Bern, 27. November 2019

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Sanierung von Fassaden und Dach sowie Neubau Vordach von Hangar  
B1

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gegenstand*

Mit Schreiben vom 30. September 2019 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Sanierung der Fassaden und des Dachs sowie den Neubau eines Vordaches auf der Westfassade von Hangar B1 ein.

#### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Schreiben vom 30. September 2019;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- diverse Skizzen und Planunterlagen;
- Security Assessment Rapport Light vom 12. August 2019;
- Safety Assessment Rapport Light vom 26. September 2019;
- Baugesuchsformular G1 des Kantons St. Gallen vom 27. September 2019;
- Entsorgungskonzept.

#### *1.3 Beschreibung und Begründung*

Es wird eine Sanierung der Aussenhülle von Hangar B1 durchgeführt. Die Fassaden sowie das Dach bestehen aktuell aus Faserzementplatten. Diese werden demontiert und durch Sandwichpaneele ersetzt. Im Zuge der Fassadensanierung werden in der Nordfassade drei Fenster eingebaut.

Das Materiallager entlang der Westfassade von Hangar B1 wird neu unter einem Vordach auf einem Regalsystem Platz finden. Insgesamt wird somit mehr Platz zur Verfügung stehen. Für das Vordach ist eine Stahlkonstruktion auf einem Betonfundament inkl. Bodenplatte vorgesehen. Die bestehende Asphaltfläche vor Hangar B1 wird mit einem neuen Belag versehen.

#### *1.4 Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

## 2. Instruktion

### *Anhörung und Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Dieses äusserte sich am 11. bzw. die Gemeinde Thal am 4. November 2019 zum Vorhaben.

Mit Schreiben vom 13. November 2019 hat das BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) das Vorhaben im Rahmen einer luftfahrtspezifischen Prüfung beurteilt.

Nach Ziffer 1 der Bagatellfallregelung (Anhang zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt [BAFU] vom 29. Januar 2018) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Mit E-Mail vom 19. November 2019 nahm die Gesuchstellerin im Rahmen der Schlussbemerkungen Stellung zum Vorhaben und zeigte sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Aus der Prüfung vom 13. November 2019 resultieren die nachfolgend aufgeführten Auflagen:

- Höhere Baugeräte sind dem BAZL als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- Gemäss den Vorgaben des Nationalen Sicherheitsprogramm Luftfahrt (NASP) muss, wie im eingereichten Security Assessment vorgesehen, die Grenze zwischen der Land- und der Luftseite eine physische Barriere darstellen, welche einen unberechtigten Übertritt verhindert.
- Die angepasste Umzäunung muss im vorliegenden Fall zumindest der übrigen Umzäunung am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein entsprechen und die gleiche Schutzwirkung aufweisen. Weiter ist zu beachten, dass der Übertritt von der Land- auf die Luftseite nur berechtigten Personen erlaubt ist.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das BAZL nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.7 *Kanton*

Das AREG hält in der Stellungnahme vom 11. November 2019 fest, dass das Amt für Umwelt das Projekt sowie das Vorgehen in den Bereichen Entwässerung, Grundwasser, Boden, Störfall, NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; SR 814.710), Lärm, Luft, Altlasten sowie Abfälle geprüft hat und feststellt, dass die Anforderungen aus dem Vollzugsbereich Umweltschutz soweit ersichtlich erfüllt oder die vorgesehenen Änderungen dafür ohne Relevanz seien. Weitere Bemerkungen aus kantonaler Sicht werden nicht vorgebracht.

## 2.8 *Gemeinde*

Die Gemeinde Thal macht in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2019 Ausführungen zur Entsorgung von Bauabfällen. Sie verweist dabei auf die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [VVEA; SR 814.600]) und die Technische Verordnung über Abfälle (TVA). Letztere wurde am 1. Januar 2016 aufgehoben und durch die VVEA ersetzt. Weiter macht sie Hinweise auf die Einhaltung der Schweizerischen VKF-Brandschutzvorschriften (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen). Diese allgemeinen Ausführungen auf bestehende Erlasse sind nicht projektspezifisch. Die geltenden Erlasse sind ohnehin einzuhalten. Die Stellungnahme der Gemeinde vom 4. November 2019 wurde der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht, die Ausführungen sind einzuhalten. Es werden keine Auf-

lagen beantragt.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch kann mit den erwähnten Auflagen bewilligt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 300.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet sowie dem AREG, der Gemeinde Thal und dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Sanierung der Fassaden und des Dachs sowie den Neubau eines Vordaches auf der Westfassade von Hangar B1 wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Sanierung der Aussenhülle von Hangar B1. Die Fassaden sowie das Dach bestehen aktuell aus Faserzementplatten. Diese werden demontiert und durch Sandwichpaneele ersetzt. Im Zuge der Fassadensanierung werden in der Nordfassade drei Fenster eingebaut.

Das Materiallager entlang der Westfassade von Hangar B1 wird neu unter einem Vordach auf einem Regalsystem erstellt. Für das Vordach ist eine Stahlkonstruktion auf einem Betonfundament inkl. Bodenplatte vorgesehen. Die bestehende Asphaltfläche vor Hangar B1 wird mit einem neuen Belag versehen.

#### 1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben vom 30. September 2019;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Übersichtsplan im Massstab 1:1000 vom 18. September 2019;
- Situationsplan im Massstab 1:200 vom 18. September 2019;
- Plan «Vordach West und Stahlkonstruktion» vom 18. September 2019;
- Plan «Umzäunung» im Massstab 1:1000 vom 18. September 2019;
- Security Assessment Rapport Light vom 12. August 2019;
- Safety Assessment Rapport Light vom 26. September 2019;
- Baugesuchsformular G1 des Kantons St. Gallen vom 27. September 2019;
- Entsorgungskonzept.



## **2. Auflagen**

### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

### *2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Höhere Baugeräte sind dem BAZL als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- 2.2.2 Gemäss den Vorgaben des Nationalen Sicherheitsprogramm Luftfahrt (NASP) muss, wie im eingereichten Security Assessment vorgesehen, die Grenze zwischen der Land- und der Luftseite eine physische Barriere darstellen, welche einen unberechtigten Übertritt verhindert.
- 2.2.3 Die angepasste Umzäunung muss im vorliegenden Fall zumindest der übrigen Umzäunung am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein entsprechen und die gleiche Schutzwirkung aufweisen. Weiter ist zu beachten, dass der Übertritt von der Land- auf die Luftseite nur berechtigten Personen erlaubt ist.

## **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 300.– wird genehmigt. Die

Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

#### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor

sign Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.